



<sup>15/4</sup>  
Herrn Oberbürgermeister *M. Nickel 15/4*  
Sven Gerich

über  
Magistrat

und

Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Wolfgang Nickel

an den  
Beteiligungsausschuss

Der Magistrat

Dezernat für Wirtschaft und  
Personal

Stadtrat Detlev Bendel

*14-F-03-0032*

*14.* April 2015

**Beschluss Nr. 0094 des Beteiligungsausschusses vom 02. Dezember 2014**  
**- Antrag der Stadtverordnetenfraktion Bündnis90 / Die Grünen vom 7. März 2014**  
**hier: Konzernbetriebsrat / Gesamtbeschäftigtenvertretung**  
**- Bericht des Dez. III vom 17. November 2014**

**Beschluss:**

1. Der Bericht des Dezernats III und die mündlichen Ausführungen von Stadtrat Bendel werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Gesamtpersonalrat, die Betriebs- bzw. Personalräte der Stadt und der städtischen Gesellschaften und Eigenbetriebe sowie das Personaldezernat und die Geschäftsführungen der städtischen Gesellschaften und Eigenbetriebe werden gebeten, bis Ende Februar 2015 Vorschläge dazu zu unterbreiten, wie ein Vertretungsgremium aller Beschäftigten inhaltlich und funktional aussehen kann, ohne den formalen Rechts-Charakter eines Konzernbetriebsrats bzw. einer Gesamtbeschäftigtenvertretung zu besitzen ("funktionale Gesamtbeschäftigtenvertretung").
3. Der Beteiligungsausschuss wird die Vorschläge in seiner Sitzung am 10. März 2015 beraten.

**Bericht:**

zu 2.

Eine neue konzernweite Vertretungsebene der Beschäftigten mit formalem Rechtscharakter ist wie bereits berichtet nicht möglich. Zurzeit gibt es keine rechtliche Grundlage für die Einrichtung einer Gesamtbeschäftigtenvertretung. § 113 Abs. 1 Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG) verbietet ausdrücklich, durch Tarifvertrag Regelungen abweichend des Gesetzes zu treffen. Ansprechpartner für den Arbeitgeber und Berechtigte für Informationen im Rahmen von Beteiligungsverfahren sind nur die örtlichen Personalräte, der Gesamtpersonalrat oder die jeweiligen Betriebsräte.

Der Vorschlag der Personalratsseite beinhaltet den Entwurf einer Konsultationsvereinbarung sowie das Verfahren zur Bildung einer Gesamtbeschäftigtenvertretung. Des Weiteren ist vorgesehen, dass der Magistrat die gleiche Zahl von Vertretern und Vertreterinnen entsendet (Ziffern 2.3 / 3.1) und mindestens halbjährliche Beratungen stattfinden. Die Beratungen sollen sich auf **alle** sozialen, personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten erstrecken, insbesondere auf solche Angelegenheiten, die alle oder wesentliche Teile der Gesamtbeschäftigtenvertretung betreffen oder miteinander verbinden. Dies bedeutet, dass damit letztlich jede soziale, personelle, wirtschaftliche Angelegenheit miterfasst ist - also im Extremfall auch Detail- und Einzelfallfragen einzelner Ämter, Betriebe bzw. Gesellschaften betreffend. Verschärft wird dieses noch dadurch, dass in Ziffer 5.1 des Entwurfs der Personalratsseite vorgesehen ist, jeweils erforderliche Beteiligungsverfahren erst nach Abschluss der Beratungen in der Gesamtbeschäftigtenvertretung durchzuführen.

Die Vorstellungen gehen über die Ursprungsidee hinaus. Der Vorschlag des Personaldezernates lautet daher:

- Eine funktionale Gesamtbeschäftigtenvertretung kann als konzernbezogene Repräsentationsebene mit beratendem Charakter geschaffen werden, die gegenüber dem Magistrat Empfehlungen aussprechen könnte. Der Magistrat ist gemäß § 73 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) Anstellungsbehörde für die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und er vertritt die Gemeinde in den Eigen- sowie in den Beteiligungsgesellschaften (§ 125 Abs. 1 HGO).
- Beratungen könnten (wie von der Personalratsseite vorgeschlagen) halbjährlich oder in dringenden Fällen bei angemeldetem Bedarf erfolgen, um zur Verbesserungen der Kooperation und Kommunikation beizutragen und über Entwicklungen und Maßnahmen zu beraten, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der städtischen Ämter, Eigenbetriebe und Gesellschaften gleichermaßen betreffen.
- Förmliche Verfahren nach dem HPVG bzw. dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) erfolgen unabhängig von den Konsultationsberatungen.
- Die Formulierung in Ziffer 5.2 des Personalratsentwurfs, wonach die Mitglieder für ihre Tätigkeiten in der Gesamtbeschäftigtenvertretung ohne Minderung ihrer Dienstbezüge oder Entgelte von der Arbeit freigestellt werden, bedarf zudem der Differenzierung: Den Vertreterinnen und Vertretern der Personalrats- bzw. Betriebsratsseite, die bisher nicht vollumfänglich freigestellt sind, ist die Teilnahme an den entsprechenden Sitzungen sowie eine angemessen Vorbereitung zu ermöglichen. Dies ist ausreichend, da zur inhaltlichen Vorbereitung genügend freigestellte Personal- und Betriebsräte zur Verfügung stehen.

- Verfahren, Regelungen und die Geschäftsführung der Gesamtbeschäftigtenvertretung sollten der Personalratsseite obliegen. Die Vertretung der Magistratsseite wird durch diesen geregelt.
- Die Terminierung der entsprechenden Treffen zur Beratung einschließlich der Protokollierung könnte durch den Magistrat sichergestellt werden.

Die gemeinsame Stellungnahme der Personalräte der Stadtverwaltung, des Gesamtpersonalrats und der Betriebsräte der städtischen Gesellschaften ist als Anlage beigefügt.



Anlage



Herrn Oberbürgermeister  
als Dienststellenleiter  
Dez. III

Landeshauptstadt Wiesbaden  
Personal- und Organisationsamt

20.02.2015

<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
00	01	02	03	04	05	06	07	08	09
00	10	20	30	40	50	60	70	80	90
Unklar	Ans	Ans	Ans	Ans	Ans	Ans	Ans	Ans	Ans

Gesamtpersonalrat

*Ø III*  
*Ø I Bet. Ref.*

20.02.2015

**Konzernbetriebsrat / Gesamtbeschäftigtenvertretung;  
Beschluss Nr. 0094 vom 02.12.2014 des Beteiligungsausschusses**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Beteiligungsausschuss hat mit o. g. Beschluss auch den Gesamtpersonalrat gebeten, Vorschläge zu unterbreiten, wie ein Vertretungsgremium aller Beschäftigten inhaltlich und funktional aussehen kann.

In der Anlage erhalten Sie einen gemeinsamen Vorschlag für die Arbeitnehmerseite, auf den sich die Betriebs- und Personalräte im Arbeitskreis Gesamtbeschäftigtenvertretung verständigt haben.

Wir bitten Sie um entsprechende Weiterleitung an den Beteiligungsausschuss, der das Thema in seiner Sitzung am 10.03.2015 behandeln wird.

Freundliche Grüße

  
Unkhoff  
Vorsitzende

Anlage



**Gesamtpersonalrat  
der Landeshauptstadt Wiesbaden**

20. Februar 2015  
Telefon: 0611/31-3375/4180  
Telefax: 0611/31-3934  
E-Mail: [gesamtpersonalrat@wiesbaden.de](mailto:gesamtpersonalrat@wiesbaden.de)

## **Vorschlag der Interessenvertretungen für eine Konsultationsvereinbarung zur Bildung einer Gesamtbeschäftigtenvertretung (GBV)**

Zur Schaffung einer neuen Vertretungsebene der Beschäftigten der Stadtverwaltung, der Eigenbetriebe sowie der Gesellschaften der Landeshauptstadt Wiesbaden hat der Beteiligungsausschuss sowohl die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmerseite gebeten, Vorschläge zu unterbreiten. Die Vorschläge sollen aufzeigen, „wie ein Vertretungsgremium aller Beschäftigten inhaltlich und funktional aussehen kann, ohne einen formalen Rechtscharakter zu besitzen“.

Die Interessenvertretungen haben sich auf einen gemeinsamen Vorschlag zur weiteren Beratung im Beteiligungsausschuss verständigt.

Als Grundlage wird eine gemeinsame „Erklärung über die Bildung einer GBV“ angeregt. Dabei ist der Grundgedanke ein paritätischer Aushandlungsprozess. Die Initiativen zur Bearbeitung von Sachverhalten können beidseitig ausgelöst werden. Entsprechende Beschlüsse in den Aufsichtsgremien der Gesellschaften und der beteiligten Betriebs- und Personalräte sowie in der Stadtverordnetenversammlung sind gegebenenfalls zu fassen.

# Vorschlag der Interessenvertretungen für eine Absichtserklärung zur Bildung einer Gesamtbeschäftigtenvertretung (GBV) bei der Landeshauptstadt Wiesbaden

---

## **Inhalt**

1. Ziel und Zweck der GBV
2. Bildung und Zusammensetzung der GBV, Sprecherkreis
3. Grundlage der Zusammenarbeit, gemeinsame Beratung
4. Gegenstände der Information und Beteiligung
5. Verfahrensregelungen
6. Schlussbestimmung

## **1. Ziel und Zweck der Gesamtbeschäftigtenvertretung (GBV)**

### 1.1

Die zunehmende Aufgliederung der Stadtverwaltung in privatwirtschaftliche Unternehmen neben der Kernverwaltung erfordert neue Wege in der Organisation der Arbeitnehmerbeteiligung bei der Landeshauptstadt Wiesbaden.

Mit der Bildung einer GBV wird dem Anliegen beider Betriebsparteien Rechnung getragen, eine Konsultationsvereinbarung zur Verbesserung der Kooperation und Kommunikation zu schaffen.

Mit der GBV wird eine frühzeitige Information und Beratung der Beteiligungsgegenstände ermöglicht, die die Beschäftigten der städtischen Ämter, Eigenbetriebe und Gesellschaften der Landeshauptstadt Wiesbaden gleichermaßen betreffen.

Die GBV kann jederzeit Themen zur Beratung initiieren.

### 1.2

Auf der Basis dieser Absichtserklärung wird die bestehende gesetzliche Beteiligungsstruktur von Betriebs- und Personalräten um ein weiteres, anderes Element ergänzt. Das Bilden der GBV wird von beiden Betriebsparteien mit dem Ziel verfolgt, die öffentliche Daseinsgestaltung und -vorsorge aller Ämter, Betriebe und Gesellschaften der Landeshauptstadt Wiesbaden als gemeinsame Aufgabe zu begreifen. Beschäftigte und Arbeitgeber schaffen damit ein Konsultationsforum zur stadtweiten Interessenabwägung und -formulierung.

## **2. Bildung und Zusammensetzung der GBV, Sprecherkreis**

### **2.1**

Die von allen Beteiligten getragene Absichtserklärung ist die Grundlage, zum XX.XX.2015 eine GBV bei der Landeshauptstadt Wiesbaden zu bilden.

Die GBV ist ein Kooperationsforum der Arbeitnehmerververtretungen und unmittelbarer Ansprechpartner im Rahmen des künftigen Austauschs mit dem Arbeitgeber Landeshauptstadt Wiesbaden.

Die Rechte und Pflichten der Betriebs- und Personalräte nach dem Betriebsverfassungsgesetz und dem Hessischen Personalvertretungsgesetz bleiben von dieser Erklärung und den regelmäßigen Beratungen unberührt.

### **2.2**

Der Gesamtpersonalrat, die Personalräte aller Dienststellen einschließlich der Eigenbetriebe und die Betriebsräte aller Gesellschaften der Landeshauptstadt Wiesbaden mit mindestens 50 % städtischer Beteiligung entsenden jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter in die GBV und benennen deren oder dessen Stellvertreter/in.

Darüber hinaus entsenden

- Betriebe/Verwaltungen mit mehr als 300 Beschäftigten ein weiteres Mitglied,
- Betriebe/Verwaltungen mit mehr als 600 Beschäftigten zwei weitere Mitglieder.

Für jedes Mitglied benennt der jeweilige Personal- oder Betriebsrat eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter.

Bei zwei oder mehr Mitgliedern sollte die Hälfte der Mandate mit Frauen besetzt sein. Es ist eine Erklärung abzugeben, falls die Frauenquote nicht eingehalten werden kann.

Aus ihrer Mitte bestimmt die GBV einen Sprecherkreis, der aus drei Mitgliedern besteht.

Die GBV hat für die Durchführung ihrer Arbeit eine Geschäftsordnung zu beschließen. Rolle und Aufgabe des Sprecherkreises wird in dieser Geschäftsordnung geregelt.

Vorschlag der Interessenvertretungen für eine Absichtserklärung zur Bildung einer Gesamtbeschäftigtenvertretung (GBV) bei der Landeshauptstadt Wiesbaden

---

2.3

Für die jeweilige Wahlperiode entsenden sowohl Magistrat, sowie die Arbeitnehmerinteressenvertretungen die von ihnen gewählten Personen. Die Entsendung ist an das Wahlmandat gebunden.

### **3. Grundlage der Zusammenarbeit, regelmäßige Beratungen**

3.1

Zur Behandlung der unter Nummer 4 genannten Angelegenheiten werden zwischen der Arbeitgeberseite und der GBV **regelmäßige Beratungen** durchgeführt.

Diese Beratungen sollen mindestens einmal im Halbjahr stattfinden. An den Beratungen nehmen die Mitglieder der GBV sowie die vom Magistrat entsandten Vertreterinnen und Vertreter für die Arbeitgeberseite teil.

Dabei entsenden beide Seiten jeweils die gleiche Zahl von Vertreterinnen und Vertretern.

3.2

Zu den Beratungen können von beiden Seiten sachkundige Personen hinzugezogen werden. Die Sachkunde wird gegenseitig bei den entsprechenden Personen, die hinzugezogen werden, akzeptiert.

3.3

Die Beratungen werden von einer vom Magistrat bestimmten Stelle einberufen, protokolliert und geleitet.

Die Tagesordnung zur Beratung werden vom Sprecherkreis und der vom Magistrat bestimmten Stelle einvernehmlich abgestimmt.

### **4. Gegenstände der Information und Beteiligung**

4.1

Die GBV und die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeberseite beraten über alle sozialen, personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten. Insbesondere solche Angelegenheiten, die alle oder wesentliche Teile der GBV betreffen oder miteinander verbinden.

## Vorschlag der Interessenvertretungen für eine Absichtserklärung zur Bildung einer Gesamtbeschäftigtenvertretung (GBV) bei der Landeshauptstadt Wiesbaden

---

### 4.2

Die Landeshauptstadt Wiesbaden, d. h. ihre Dienststellen- und Betriebsleitungen, informieren die GBV über diese Angelegenheiten rechtzeitig und umfassend. Beratungsrelevante Gegenstände sind Absichten und Tatsachen, die im unmittelbaren und mittelbaren Zusammenhang mit Arbeitnehmerinteressen stehen.

Die Informationen sollen mit der GBV spätestens dann beraten werden, sobald eine Maßnahme seitens der Dienststelle/Betriebsleitung auf ihre mögliche Umsetzung geprüft wird, bzw. konkrete Entscheidungen vorbereitet werden.

Umfassend ist die Unterrichtung dann, wenn der GBV auf ihr Verlangen hin die gleichen Informationen vorliegen, wie den Entscheidungsträgern der Landeshauptstadt oder ihren Unternehmen.

## 5. Verfahrensregelungen

### 5.1

Jede Seite kann Angelegenheiten zur gemeinsamen Beratung anmelden. Für den Fall, dass eine Angelegenheit nach Nummer 4 dieser Erklärung zur gemeinsamen Beratung vorgesehen ist, wird das entsprechende förmliche Beteiligungsverfahren erst nach Abschluss der Beratung mit der GBV, spätestens jedoch vor Ablauf des darauf folgenden Monats eingeleitet.

### 5.2

Die Kosten der GBV werden durch die Landeshauptstadt Wiesbaden getragen.

Für ihre Tätigkeit in der GBV werden die Mitglieder ohne Minderung ihrer Dienstbezüge oder Entgelte von der Arbeit freigestellt.

## 6. Schlussbestimmung

Die GBV ist eine ständige Einrichtung der Landeshauptstadt Wiesbaden.

Wiesbaden, den